



**Breitensportverein  
Kisdorf e.V.**

# Satzung

Stand 24.04.2024

a.	Grundlagen .....	3
§ 1	Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4	Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit .....	4
§ 5	Sparten und Sportarten.....	5
§ 6	Sportjugend .....	7
b.	Mitglieder und Beiträge .....	7
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 8	Formen der Mitgliedschaft.....	8
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	9
§ 11	Beitragspflicht und Beitragsarten.....	9
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft .....	10
§ 13	Ausschluss .....	11
c.	Organe .....	11
§ 14	Organe des Vereins .....	11
§ 15	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder .....	12
§ 16	Allgemeines zur Durchführung von Wahlen und virtueller Teilnahme.....	13
§ 17	Vorstand .....	14
§ 18	Ausschüsse .....	15
§ 19	Delegiertenversammlung.....	15
§ 20	Mitgliederversammlung .....	16
§ 21	Ehrenrat.....	18
d.	Vereinsleben.....	19
§ 22	Vereinskommunikation .....	19
§ 23	Vergütung des Ehrenamts.....	19
§ 24	Aufwendungsersatz.....	19
§ 25	Ehrungen .....	20
§ 26	Kassenprüfung.....	20
§ 27	Compliance .....	21
§ 28	Vereinsordnungen .....	21
§ 29	Haftungsbeschränkung.....	21
§ 30	Datenverarbeitung und Datenschutz .....	22
§ 31	Auflösung des Vereins .....	23
§ 32	Schlussbestimmungen.....	23

## a. Grundlagen

### § 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Breitensportverein Kisdorf (nachstehend BSV K genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Kisdorf und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 5876 KI eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der BSV K ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg e.V. (KSV), des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und über diesen auch Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).
- (6) Das Wappen des Vereins bildet ein Kranz aus länglichen, Bumerang-förmigen, stilisierten Blättern in den Farben Hellblau, Lila-hell, Gelb, Rot, Lila-dunkel, Dunkelblau, Schwarz und Lila-mittel. In der Mitte des Kranzes stehen die Buchstaben "BSV".

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der BSV K betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. die Förderung und Pflege des Sportes in allen Bereichen,
  - b. das Abhalten eines geordneten Sportbetriebs, die Durchführung von Sportkursen und Sportveranstaltungen,
  - c. der Einsatz, die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern,
  - d. die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
  - b. die Schulung der Mitarbeiter des Vereins
  - c. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- (4) Zur Erfüllung des Zwecks können Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, insbesondere der Kaltenkirchener Turnerschaft e.V., eingegangen werden, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Möglich Inhalte der Kooperation sind:
  - a. Spielgemeinschaften
  - b. Austausch von Trainern und Übungsleitern
  - c. Zur Verfügung Stellung von Trainingsflächen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSV K ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des BSV K dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder aller Geschlechter sind gleichberechtigt. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden. Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen des BSV K genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen und männlichen Form zu verwenden.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (7) Mitglieder des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss aus dem Verein zu rechnen.

§ 5 Sparten und Sportarten

- (1) Der BSV K ist ein Mehrspartenverein. Für jede im BSV K betriebene Sportart oder eine Gruppe ähnlicher Sportarten wird durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, rechtlich unselbstständige Sparte gegründet werden.
- (2) Ist eine Zuordnung einer im BSV K betriebenen Sportart zu einer bestehenden Sparte nicht möglich, wird die Organisation zunächst von einer durch den Vorstand benannten Person wahrgenommen, bis eine Sparte eingerichtet wurde.
- (3) Keine Sparte darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sparten durch die Aktivitäten einer mitgliedstarken Sparte verdrängt oder beeinträchtigt werden. Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie haben die vom BSV K beschlossenen Satzungen und Ordnungen zu beachten.
- (5) Die Sparten können nur im Rahmen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Spartenveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Wird eine Sparte aufgelöst oder gründet einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im BSV K.
- (7) Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können die Sparten dies in einer Ordnung festlegen. Diese Spartenordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (8) Mitglieder einer bzw. mehrerer Sparten können nur Mitglieder des BSV K gemäß § 7 dieser Satzung werden.
- (9) Die ordentlichen Spartenversammlungen haben jährlich mindestens einmal bis zum 15. März stattzufinden.
- (10) Der Spartenvorstand wird in einer ordentlichen Spartenversammlung von den Mitgliedern der Sparte gewählt. Er besteht aus mindestens 2 Personen. Der Spartenvorstand hat sämtliche im Spartenbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen.
- (11) Wahl und Entlastung des Spartenvorstandes erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des Vorstandes gelten.
- (12) Der Spartenvorstand ist dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern der Sparten für sein Handeln verantwortlich.
- (13) Sparten können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Die Sparten entscheiden selbstständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.
- (14) Sparten sind nicht berechtigt, auf sie bezogenen Bankkonten oder Kassen zu führen. Es werden vom BSV K Unterkonten eingerichtet, auf denen die Mittel zur Verfügung stehen.
- (15) Sparten sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (16) Zweckgebundene Spenden fließen uneingeschränkt der jeweiligen Sparte zu.

- (17) Soweit Sparten oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieses § 5 dieser Satzung verstoßen und der BSV K deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (18) Der Vorstand des BSV K ist befugt, eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn:
- eine Sparte neu gegründet wird
  - die Sparte keine Leitung wählt
  - die Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt
  - die Spartenleitung zurücktritt
  - die Sparte nicht mehr finanziert werden kann

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Spartenleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Spartenleitung besteht aus bis zu 3 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat in akzeptablem Zeitraum die Wahl einer ordentlichen Spartenleitung zu veranlassen.

Gegen einen Vorstandbeschluss zur Absetzung einer Spartenleitung kann der Spartenvorstand Berufung vor dem Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig

- (19) Sparten können wahlweise durch Vorstandsbeschluss oder einen einfachen Mehrheitsbeschluss einer Spartenversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder der Sparte haben in diesem Fall ein fristloses schriftliches Sonderkündigungsrecht. Vorhandene Vermögenswerte der Sparte verbleiben im Eigentum des BSV K und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Spartenmitglieder bestehen nicht. Gründe für eine Auflösung:
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb kann nicht mehr gewährleistet werden.
  - Die Sparte hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder der Satzung verstoßen.
  - Die Sparte und der Betrieb können nicht mehr dauerhaft finanziert werden.

Gegen einen Vorstandbeschluss zur Auflösung einer Sparte kann der Spartenvorstand Berufung vor dem Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig.

- (20) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Sparte sein, dass sich eine bestehende Sparte aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Spartenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

## § 6 Sportjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereines ist in der Sportjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (3) Die Sportjugend schafft sich innerhalb des BSV K unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung. Dabei ist die Satzung des BSV K zu berücksichtigen.
- (4) Der Jugendwart hat mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ist Mitglied des Vorstandes. Er hat diesem über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist die Verbindung zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einer schriftlich autorisierten Person gemäß Jugendordnung mit Stimmrecht vertreten werden.
- (5) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

## b. Mitglieder und Beiträge

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem BSV K kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Grundsätze und Werte des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per bereit gestelltem Formular zu beantragen. Sofern seitens des Vereins ein entsprechendes Verfahren angeboten wird, ist auch ein Antrag über die Homepage des Vereins oder ein anderes digitales Verfahren zulässig. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zulässig. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit ihr sympathisieren, können keine Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch bzw. über die endgültige Mitgliedschaft abschließend. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein zum auf dem Antrag angegebenen Eintrittsdatum.
- (7) Die Mindestmitgliedschaft im BSV K beträgt 1/2 Jahr.
- (8) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz und DSGVO nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 8 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der BSV K führt als Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. jugendliche Mitglieder
  - c. passive Mitglieder
  - d. Fördermitglieder
  - e. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder
  - a. Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet.
  - b. Sie sind in mindestens einer Sparte Mitglied.
- (3) Jugendliche Mitglieder
  - a. Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
  - b. Sie sind in mindestens einer Sparte Mitglied.
  - c. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Passive Mitglieder
  - a. Passive Mitglieder unterstützen den Verein, üben aber keine Sportart im Verein mehr aus.
  - b. Um passives Mitglied zu werden, muss das Mitglied vorher mindestens 2 Jahre ordentliches Mitglied gewesen sein.
  - c. Passive Mitglieder entrichten den Grundbeitrag ordentlicher Mitglieder des Vereins, aber keinen Spartenbeitrag.
  - d. Passive Mitglieder haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht, sofern keine anderen Gründe dagegensprechen.
- (5) Fördermitglieder
  - a. Fördermitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet und entrichten den Grundbeitrag ordentlicher Mitglieder, aber keinen Spartenbeitrag.
  - b. Fördermitglieder üben keine Sportart im Verein aus.
  - c. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  - d. Die Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Ehrenmitglieder
  - a. Ehrenmitglieder können durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit gewählt werden, wenn der Betroffene sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
  - b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des BSV K teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Aktivitäten der Sparten ist eine ordentliche Anmeldung im BSV K gemäß § 7 dieser Satzung und in den betreffenden Sparten.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (5) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren gemäß § 11 dieser Satzung zu entrichten.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen §4 des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (2) Alle Mitglieder außer Fördermitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Übertragung an Erziehungsberechtigte oder Dritte ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des BSV K außer Fördermitgliedern.
- (5) Stimmrecht und Wählbarkeit in der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

## § 11 Beitragspflicht und Beitragsarten

- (1) Der BSV K kann von seinen Mitgliedern erheben:
  - a. Aufnahmegebühren
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Spartenbeiträge
  - d. Sportartenbeiträge
  - e. Kursgebühren

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.
- (3) Die Höhe von Sportartenbeiträgen, Spartenbeiträgen und Kursgebühren werden von der jeweiligen Spartenversammlung festgelegt.
- (4) Vorstand und Spartenversammlungen sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- (5) Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme fällig und fällt dem Verein zu.
- (6) Kursgebühren sind vor Beginn des Kurses zu entrichten und fallen der Sparte zu.
- (7) Mitglieds-, Sportarten- und Spartenbeiträge werden durch das Bankeinzugsverfahren an den in der Finanz- und Wirtschaftsordnung definierten Terminen abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.

**Änderungsantrag Thomas Bernert: Die Art der Abbuchung ist in der Gebühren- und Wirtschaftsordnung geregelt und sollte auch da bleiben, um flexibler zu sein.**

**Änderungsantrag André Kowalk: Einkürzung von (7) auf den letzten Satz.**

- (8) Die Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt,
  - b. Tod,
  - c. Ausschluss,
  - d. Löschung des Vereins.
- (2) Ein Austritt aus dem BSV K ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung beim Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Austritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (5) Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines Quartals.

## § 13 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem BSV K ausgeschlossen werden wegen:
  - a. Verstoß gegen die Grundsätze und Werte des Vereins (§4)
  - b. Verstoß gegen die Compliance-Regeln des Vereins (§26)
  - c. erheblicher Verletzung sonstiger satzungsgemäßer Pflichten
  - d. Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
  - e. Unsportliches Verhalten oder Verstoß gegen Fair-Play-Regeln
  - f. Zahlungsrückstand von mehr als 1 Quartalsbeitrag trotz zweifacher Mahnung
  - g. vereinschädigendem Verhalten innerhalb des Vereins oder öffentlich
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit 2 Wochen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (3) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ausschluss-Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und den Ausschluss vom Sportbetrieb anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Der Ausschluss aufgrund ausstehender Beiträge darf erst 1 Monat nach dem Absenden einer zweiten Mahnung, in der eindeutig der Ausschluss angedroht wird, erfolgen.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied 4 Wochen lang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.
- (7) Ein Anrecht auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge bei Ausschluss besteht nicht.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## c. Organe

### § 14 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des BSV K sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die ständigen Ausschüsse
  - c. die Delegiertenversammlung
  - d. die Mitgliederversammlung
  - e. die Jugendvollversammlung
  - f. der Ehrenrat
- (2) Die Organe der Sparten sind:
  - a. die Spartenversammlung
  - b. der Spartenvorstand

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, dem Austritt oder der Abberufung.
- (2) Die Amtszeit aller Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft. Wiederwahl ist möglich, solange keine anderen formalen Gründe dagegensprechen.
- (3) Das Wahrnehmen eines Amtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie im Vorfeld dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Wahlgremium erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Wird ein Amt in einem Organ vorzeitig frei, kann es für eine Dauer von maximal 6 Monaten kommissarisch besetzt werden durch:
  - a. der erweiterte Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand
  - b. der geschäftsführende Vorstand, Kassenprüfer und der Datenschutzbeauftragte durch die Delegiertenversammlung
  - c. der Spartenvorstand durch den Vorstand
- (7) Im Falle einer regulären vorzeitigen Neubesetzung von Organmitgliedern durch Wahl treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist das zuständige Wahlgremium ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen oder eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der Organmitglieder vorzunehmen.
- (9) Über Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse aller Organe sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen in Kopie auszuhändigen sind.
- (10) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
- (11) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 16 Allgemeines zur Durchführung von Wahlen und virtueller Teilnahme

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz der Einzelwahl.
- (4) Wird bei einer Wahl oder Abstimmung mit drei oder mehr Optionen keine einfache Mehrheit erreicht, wird die Wahl unter ausschließlicher Berücksichtigung der beiden meistgewählten Optionen des ersten Wahlgangs wiederholt.
- (5) Ein Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung an Erziehungsberechtigte oder Dritte ist nicht möglich.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Für alle Organe kann eine vorzeitige Abstimmung über eine Wahlurne in der Geschäftsstelle ermöglicht werden. Die Abgabe der Stimme hat auch dort persönlich zu erfolgen. Da auf der Versammlung geheime Wahl beantragt werden kann, muss auch die Stimmabgabe in der Urne auf jeden Fall geheim erfolgen.
- (8) Abstimmungen können für alle Organe auch online mit digitaler Unterstützung, z.B. durch eine Vereinsverwaltung, durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die wahlberechtigten Mitglieder eindeutig identifiziert sind und jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Die Auswertung des Wahlergebnisses muss den Grundsätzen einer geheimen Wahl genügen. Der Datenschutzbeauftragte muss dem Verfahren einer solchen Wahl im Vorfeld zustimmen.
- (9) Die virtuelle Teilnahme an Sitzungen ist nur dann möglich, wenn während der Sitzung eine Wahlteilnahme gemäß Absatz 5 möglich ist. Ob die virtuelle Teilnahme unter Berücksichtigung der Voraussetzung angeboten wird, entscheidet der Einladende bei Einladung.
- (10) Die Einladung zu einer virtuellen oder hybriden Sitzung muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen mindestens 1 Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (11) In einer virtuellen oder hybriden Sitzung muss sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können.
- (12) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in virtuellen oder hybriden Sitzungen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.

## § 17 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an als zu wählende Mitglieder:
  - a. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
    - der 1. Vorsitzende
    - der Kassenwart als 1. stellvertretender Vorsitzender
    - der Sport- und Hallenwart als 2. stellvertretender Vorsitzender
  - b. der Jugendwart, gewählt von der Jugendversammlung
  - c. bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der weiteren Vorstandsmitglieder nach (1)c legt der Vorstand aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Vorstands nach §26 BGB bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (8) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur im Rahmen einer Tagung eines Organs des Vereins oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands oder der gesamte Vorstand können aus wichtigem Grund durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden.
- (10) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Gegen die Entscheidung der Delegiertenversammlung kann das Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen Berufung beim Ehrenrat einlegen und schriftlich begründen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.
- (12) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Ehrenrats eröffnet.
- (13) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

## § 18 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Projekte zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einzusetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder einem beauftragten Dritten geleitet werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellungen und hat lediglich beratende Funktion.
- (4) Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

## § 19 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das höchste ständige Organ des Vereins. Sie besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB und
  - b. den Delegierten jeder Sparte.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder einer Sparte bestimmt sich nach der Meldung an den LSV zum 01.01. des aktuellen Jahres. Jeder Spartenleiter ist Delegierter. Sparten mit 51 bis 100 Mitglieder wählen einen zweiten Delegierten. Sparten mit über 100 Mitgliedern wählen zwei weitere Delegierte. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Diese ist nur an einen gewählten Ersatzdelegierten übertragbar.
- (3) Das Mindestalter für Delegierte ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags
  - c. Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften oder Immobilien
  - d. Vorbereitung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung
  - e. Amtsentbindung von Vorständen
  - f. Wahl von Ehrenmitgliedern
  - g. Bestimmung der Mitglieder des Ehrenrates
  - h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Ladungsfrist durch den Vorstand beträgt 2 Wochen.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zugegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Delegiertenversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag).

- (8) Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften oder Immobilien dürfen erst nach öffentlicher Diskussion in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (9) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder von mindestens 25% der Spartenvorstände der Antrag schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.
- (10) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder dem Ehrenvorsitzenden geleitet. Auf Antrag der Versammlung kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden.

## § 20 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV K und muss mindestens einmal pro Kalenderjahr, im April, stattfinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. die Delegiertenversammlung beschließt oder
  - c. die Kassenprüfer fordern oder
  - d. mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.Der Grund für die verlangte Einberufung ist anzugeben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage, einer Rundmail an alle Mitglieder und einem Aushang in der Geschäftsstelle.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
  - b. Fusion mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins
  - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und ggf. der Delegiertenversammlung
  - d. Entgegennahme des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl des Vorstandes
  - g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Wahl eines Datenschutzbeauftragten
  - i. Wahl von Ehrenvorsitzenden
  - j. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - k. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - l. Diskussion über den Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften oder Immobilien
  - m. Beratung und Beschlussfassung über Anträge



- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis Ende Februar des Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Anträge, die nicht fristgerecht zugegangen sind, dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dringlich erklärt worden sind (Dringlichkeitsantrag). Anträge zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.
- (7) Abweichend zu §16 (1) erfordern die Änderung von Satzung oder Vereinszweck sowie die Fusion mit anderen Vereinen oder die Vereinsauflösung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem Ehrenvorsitzenden geleitet. Auf Antrag der Versammlung kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter gewählt werden.
- (9) In ungeraden Jahren wird gewählt:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der Sport- und Hallenwart als 2. stellvertretender Vorsitzender
  - c. 1 weiteres Vorstandsmitglied
  - d. der Datenschutzbeauftragte
  - e. ein KassenprüferIn geraden Jahren wird gewählt:
  - f. der Kassenwart 1. stellvertretender Vorsitzender
  - g. 2 weitere Vorstandsmitglieder
  - h. der Jugendwart wird bestätigt
  - i. ein Kassenprüfer
- (10) Auf Antrag des Vorstands können Ehrenmitglieder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden.

## § 21 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 ordentlichen oder passiven Mitgliedern des Vereins, zuzüglich 2 Ersatzmitgliedern, gewählt von der Delegiertenversammlung
- (2) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 3 verschiedenen Sparten angehören. Sie müssen das passive Wahlrecht haben und sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Es können nur Personen in den Ehrenrat gewählt werden, die nicht Gegenstand eines aktuellen Verfahrens des Ehrenrats sind.
- (4) Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter selbst.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet nach schriftlichem Antrag:
  - a. über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Sparten, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
  - b. Entzug von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz
  - c. Berufung gegen Amtsentbindung von Vorständen
  - d. im Berufungsverfahren wegen Auflösung einer Sparte (§ 5 (19))
  - e. im Berufungsverfahren wegen Absetzung einer Spartenleitung (§ 5 (20))
  - f. im Berufungsverfahren wegen Ausschluss eines Mitglieds (§ 13 (6))
- (6) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (7) Entscheidungen des Ehrenrats sind unanfechtbar und werden mit ihrer Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrats zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Der Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## d. Vereinsleben

### § 22 Vereinskommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Organe und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen per E-Mail und auf der Homepage des Vereins. Dazu ist es erforderlich, dass die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben.
- (2) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Datenschutzrichtlinie stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig auf der Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- (4) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste verbreitet werden.

### § 23 Vergütung des Ehrenamts

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die Ämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung im Kalenderjahr pro Person darf maximal 50% des aktuell gültigen Satzes der Ehrenamtspauschale betragen.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion (z.B. Übungsleitertätigkeit) können gesondert vergütet werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein (z.B. nebenberufliche Trainer) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

### § 24 Aufwandungsersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (4) Weitere Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

## § 25 Ehrungen

- (1) Der Vorstand des BSV K kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den BSV K und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder können durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit gewählt werden, wenn der Betroffene sich über einen längeren Zeitraum besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann ein Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden, wenn der Betroffene sich über einen längeren Zeitraum im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende dürfen Delegierten- und Mitgliederversammlungen leiten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im BSV K enden Ehrenmitgliedschaft und -vorsitz.

## § 26 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die unterschiedlichen Sparten angehören müssen. Jährlich wird ein neuer Kassenprüfer gewählt oder durch Wiederwahl bestätigt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung des BSV K, der Sparten und der Sportjugend mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und darüber dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Aufgaben der Kassenprüfer im Einzelnen sind die Prüfung des ideellen Bereichs, des Sportbetriebes und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
- (4) Stellen die Kassenprüfer in der Kassenführung des BSV K, in den Spartenabrechnungen oder bei der Sportjugend sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie dem Vorstand schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht zu beraten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Stellen die Kassenprüfer besonders grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Antrag muss von beiden Kassenprüfern unterzeichnet sein.

## § 27 Compliance

- (1) Alle Organe und Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens.
- (2) Ziel des Vereins ist es, Fehlverhalten und Schäden innerhalb des Vereins zu vermeiden, um Nachteile für den Verein abwenden zu können und um das Ansehen des Vereins gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit zu wahren.
- (3) Der Vorstand kann eine Compliance-Richtlinie erlassen und ein Vorstandsmitglied zum Ansprechpartner für Compliance-Fragen im Verein ernennen.
- (4) Grobe und vorsätzliche Verstöße gegen die Compliance können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## § 28 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.
- (2) Verbindlich festzulegen sind:
  - a. Geschäftsordnung,
  - b. Beitrags- und Gebührenordnung,
  - c. Finanz- und Wirtschaftsordnung,
  - d. Jugendordnung.
- (3) Darüber hinaus können im Bedarfsfall weitere Ordnungen erlassen werden.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 29 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder, Ausschussmitglieder, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des BSV K beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der BSV K haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des BSV K erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des BSV K gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BSV K einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (4) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein abschließen (D&O-Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand und legt die Laufzeit fest. Der Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder pro Schadensfall beträgt mindestens 300€.

### § 30 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dies kann auch über ein zur Verfügung gestelltes Selbstverwaltungstool erfolgen, sofern vorhanden. Wesentliche Vorgänge:
  - a. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, Telefon oder E-Mail
  - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung
  - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil ein Mitglied seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien gleich welcher Form. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen Ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- (6) Jede Person, die Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Geschäftsgeheimnisse des Vereins erhält, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und muss die bei Erhalt gültige Verschwiegenheitserklärung des Vereins unterzeichnen.

### § 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des BSV K kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung Breitensportverein Kisdorf e.V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies entweder
  - die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder beschlossen hatoder es
  - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des BSV K schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des BSV K anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Nach Beschluss der Auflösung ist der Vorstand mit der Liquidation betraut. Gibt es keinen Vorstand mehr, kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Liquidatoren per Wahl ernennen. Erfolgt dies nicht, kann das Amtsgericht Liquidatoren bestellen.
- (6) Bei Auflösung des BSV K oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des BSV K der Gemeinde Kisdorf zu mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

### § 32 Schlussbestimmungen

- (1) Die Erstfassung dieser Satzung ist am 23. April 2024 von der Mitgliederversammlung des BSV K beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kisdorf, 24. April 2024

---

Vorsitzender

---

Kassenwartin

---

Sport- und Hallenwart